

15 Jahre nach Nürnberg

Von Dr. MICHAEL KOHL,

beauftragter Dozent am Institut für Völkerrecht der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Vor 15 Jahren, am 14. November 1945, begann im Justizpalast in Nürnberg — der Stadt der faschistischen Rassengesetze eines Globke und der protzigen Parteitage Hitlers, der Stadt aber auch eines Veit Stöß, eines Peter Henlein, eines Hans Sachs und eines Albrecht Dürer — der Prozeß gegen eine Reihe der Hauptschuldigen am zweiten Weltkrieg und an den in seiner Vorbereitung und Durchführung begangenen entsetzlichen Verbrechen wider die Menschlichkeit. Ebenfalls vor 15 Jahren, am 24. Oktober, trat nach den erforderlichen Ratifikationen durch die Unterzeichnerstaaten die Satzung der Vereinten Nationen in Kraft.

Das Zusammentreffen dieser beiden Ereignisse war nicht zufällig. Es war Ausdruck der grundlegenden Veränderungen in der internationalen Lage — im internationalen Kräfteverhältnis — nach dem 2. Weltkrieg, daß im Sommer 1945 fast zur gleichen Zeit drei hochbedeutsame zwischenstaatliche Abkommen unterzeichnet wurden:

Am 26. Juni die Satzung der Vereinten Nationen mit ihrem Verbot der Drohung mit und der Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen; am 2. August das Potsdamer Abkommen mit seinen antimilitaristischen, demokratischen und damit friedenssichernden Direktiven zur Gewährleistung des Selbstbestimmungsrechts des deutschen Volkes und am 8. August das Übereinkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achsenmächte mit dem ihm beigefügten Statut des Internationalen Militärgerichtshofes.

Diese sich ihrem Wesen nach inhaltlich ergänzenden zwischenstaatlichen Dokumente wurden zur Grundlage des allgemein demokratischen Völkerrechts unserer Epoche des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus.

„Die Völkerrechtsordnung muß“ — wie F. Hartlmayer mit Recht betont — „um überhaupt sinnvoll zu sein ... eine Friedensordnung sein.“¹ Eine Friedensordnung kann aber nur Bestand haben,* wenn jeder Friedensbruch mit aller Konsequenz geahndet wird. Das satzungsgemäße Ziel der Völker der Vereinten Nationen, „künftige Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren“, bedingt notwendig die gerechte Bestrafung all derer, für die der Krieg nur eine „ultima ratio“ der Politik und der Mensch nur als Arbeitssklave, als mißbrauchter Soldat oder als namenlose Ziffer in einem Ausrottungsprogramm von Interesse ist.

Das von den Gesetzmäßigkeiten der Ausbeuterordnungen bestimmte „Völkerrecht“ der Zeit vor 1917 schirmte die Krieg und Vernichtung anordnenden Repräsentanten der jeweils herrschenden Klassen vor

jeder individuellen Verantwortlichkeit mit der Begründung ab, daß für Völkerrechtsverletzungen nur der „schuldige Staat“ hafte. Dabei wurde der Begriff Staat bewußt nicht als konkrete gesellschaftliche Erscheinung, sondern als ein Anonymus interpretiert, hinter dem sich die den Staat tragenden Klassenkräfte vor jeder Verantwortung abschirmen und mit dessen Hilfe sie gleichzeitig alle Nachkriegslasten der von ihnen beherrschten werktätigen Bevölkerung auferlegen konnten.

Eine vom Prinzip der Erhaltung des Friedens bestimmte Völkerrechtsordnung muß daher dem Begriff Staat auch im Völkerrecht seine Anonymität nehmen und ihn als das erfassen, was er wirklich ist, als das Machtinstrument der herrschenden Klasse. In einer Welt, für die friedliche Koexistenz eine Lebensfrage ist, wird es zur gesellschaftlichen Notwendigkeit, das Machtinstrument der für einen Bruch des Weltfriedens verantwortlichen Klassenkräfte eines gegebenen Landes zu beseitigen, die für das Massenmorden individuell Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und durch antimilitaristische Maßnahmen der Bevölkerung den Weg zur Konstituierung eines friedliebenden Staates zu ebnen. Dieser Notwendigkeit sollten das Potsdamer Abkommen und das Nürnberger Statut entsprechen.

Die Völker, an deren aktivem Widerstand die faschistischen Aggressionen und der faschistische Ungeist zerbrachen, drängten schon früh darauf, daß von den Staaten der Anti-Hitler-Koalition verbindliche Vereinbarungen über die Bestrafung der für das Völkermorden verantwortlichen Politiker, Militärs und Wirtschaftskapitäne getroffen wurden.

Bereits im November 1941 verurteilte die UdSSR in diplomatischen Noten kategorisch die „systematische und bewußte verbrecherische Verletzung des Völkerrechts“ durch die faschistischen Machtorgane². Die Repräsentanten von neun europäischen Staaten, die Opfer der deutschen Aggressionspolitik geworden waren, beschlossen am 13. Januar 1942 in London die Erklärung von St. James. Die neun Mächte bezeichneten hier „als eines ihrer wichtigsten Kriegsziele die Bestrafung der für die Verbrechen Verantwortlichen, und zwar im Wege der Rechtsprechung, gleichgültig, ob die Betroffenen alleinschuldig oder mitverantwortlich für diese Verbrechen waren, ob sie sie befohlen oder ausgeführt haben oder ob sie daran beteiligt waren“³.

Verankert wurde die Verpflichtung, die Kriegsverbrecher „bis in die entferntesten Schlußwinkel der Erde zu verfolgen“⁴, dann in der Moskauer „Erklärung über deutsche Grausamkeiten im besetzten Europa“

² vgl. Telford Taylor, *Die Nürnberger Prozesse*, Zürich 1951, S. 11.

³ Zit. nach Taylor, a. a. O., S. 12.

⁴ Das Potsdamer Abkommen u. a. Dokumente, Berlin 1959, S. 35.

¹ Fritz Hartlmayer, *Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß und Völkerrecht*, österreichische Monatshefte — Blätter für Politik, herausgegeben von der österreichischen Volkspartei, Mai 1946, S. 331.